

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und JugendBundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 WienName/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölbl / 2054Geschäftszahl:
BMWfJ-14.730/0007-Pers/6/2013Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.**BMLFUW; Umweltmanagementgesetz 2001 (UMG-Novelle 2012); Änderung. Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

Die innerstaatlichen Regelungen hinsichtlich Umweltgutachter beruhen auf der EU-VO Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, welche durch den vorliegenden Entwurf eines Umweltmanagementgesetzes (UMG) umgesetzt werden soll. Gemäß Artikel 28 Abs. 2 dieser EU-VO hat sich die Republik Österreich hinsichtlich der Benennung von Umweltgutachtern für das System durch eine Zulassungsstelle entschieden, die für die Abteilung von Zulassungen von Umweltgutachtern und deren Beaufsichtigung zuständig ist (und nicht für die Akkreditierung von Umweltgutachtern durch eine Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 28 Abs. 1). Wie insbesondere durch Anhang 2 dieser EU-VO ersichtlich, umfasst die Kompetenz eines Umweltgutachters jedenfalls die Kenntnis der Anforderungen der EN ISO 14001: 2004 und ist daher die Ausstellung von diesbezüglichen Zertifikaten durch Umweltgutachter schon aus dieser EU-VO rechtlich unbedenklich.

Jedoch beschränkt sich nach ho. Ansicht die Ausstellung von Zertifikaten durch Umweltgutachter grundsätzlich auf diese Norm, insbesondere ist die Etablierung




eines parallelen Systems fraglich. Dies wird im vorliegenden Entwurf auch durch den Entfall der Bestimmung für die Berechtigung von Umweltgutachtern, Emissionszertifikate ausstellen zu dürfen, berücksichtigt (§ 4 Abs. 3 neu), wobei angemerkt wird, dass in den Erläuterungen zu Z 25 der letzte Halbsatz "da Umweltgutachter grundsätzlich ab 2013 über eine Akkreditierung verfügen müssen" missverständlich ist, wenn dabei diese Festlegung bloß hinsichtlich der Ausstellung von Emissionszertifikaten beabsichtigt ist.

Jedoch wird durch die vorgeschlagene Bestimmung in § 5 Z 8 wieder eine Sonderregelung zur Ausstellung von Zertifikaten für Umweltgutachter geschaffen, und zwar für Energiemanagementsysteme nach der EN ISO 16001: 2009 (ist übrigens mit 26.07.2012 ausgelaufen und wäre daher nicht mehr anwendbar) und ISO 50001: 2011.

Das BMWFJ schlägt vor, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen und die Berechtigung zur Ausstellung von Zertifikaten für Energiemanagementsysteme ausschließlich an eine diesbezügliche Akkreditierung durch die nationale Akkreditierungsstelle des BMWFJ zu knüpfen.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 31.01.2013
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	rBPQZNDNbnITBBHN6k+Y88ft1jW8RvfD2HRVLPaxRuk7BM/x0nrhGEmcxvvr+b mFZnetLEGZRdRrrsXI6AGf9QN2wpX47N2DSYXuv5C/xjovuRdE6pl+MfpSxPg1TKY r8Mqfikok7cZ1EHb6zM147spphrXeTltkjzHIEO9k=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-06T07:49:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	